

Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Rostock

Auf Grundlage des § 105 (4) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) sowie § 19 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. § 17 der Hauptsatzung des Landkreises Rostock i.d.F. vom 17.12.2019 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen beschlossen:

§ 1 Zuwendungsweck

1. Die Fraktionen fördern die Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse und unterstützen ihre ehrenamtlich tätigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Die Organisation der Fraktionsarbeit und die Fortbildung der Mitglieder des Kreistages sind Voraussetzung für die wirkungsvolle Wahrnehmung der sich aus der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ergebenden Aufgaben.
2. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Fraktionen im Einzelnen ergeben sich aus der Kommunalverfassung M-V, der Durchführungsverordnung zur KV M-V und sind in der Hauptsatzung des Landkreises Rostock sowie in der Geschäftsordnung des Kreistages festgehalten.
3. Der Landkreis Rostock gewährt den im Kreistag vertretenen Fraktionen für die ihnen zukommenden Aufgaben Fraktionszuwendungen in Form von Geldleistungen und Sachleistungen im Wege der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und Technik.
4. Eine Unterstützung durch Zuwendungen aus Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben beziehen, für die die Fraktionen zuständig sind. Zuwendungen an Fraktionen sind von vornherein unzulässig, wenn sie
 - der Finanzierung von Aufgaben dienen, die von der Verwaltung wahrzunehmen sind,
 - eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen,
 - dem Ersatz von Aufwendungen dienen, deren Abgeltung dem Grunde nach bereits in der Entschädigungsverordnung M-V geregelt ist und
 - nach Art und Umfang mit dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar wären.

Die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einzelner Aufwandsarten wird durch die gültige KV-DVO und die Zulässigkeitstabelle (Anlage 1) bestimmt.

§ 2 Zuwendungsanspruch

Der Anspruch auf Fraktionszuwendungen entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion ihre Konstituierung dem Kreistagspräsidium gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages angezeigt hat, rückwirkend auf den Tag der durch Protokoll bestätigten konstituierenden Fraktionssitzung, frühestens indes mit der Konstituierung des Kreistages einer neuen Wahlperiode. Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit dem Tag der Änderung neu berechnet.

Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus entfällt oder die Fraktion sich auflöst oder mit dem Tag der Konstituierung des Kreistages der neuen Wahlperiode.

§ 3

Zuwendungen, Zuwendungshöhe

1. Die den Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Geldleistungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises sind bestimmt für die laufende Geschäftsführung. Dazu zählen einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäß Anlage 1.
2. Soweit Zuwendungen für Personalausgaben verwendet werden, ist folgendes zu beachten:
 - a) Aufgabe des Geschäftsstellenpersonals besteht im Wesentlichen in der Sicherung des Informationsaustauschs zwischen den einzelnen Fraktionsmitgliedern und der Verwaltung, in der Übernahme organisatorischer Aufgaben, wie Koordinierung von Terminen, Versenden von Unterlagen, sowie in der inhaltlichen Unterstützung der Arbeit der Fraktionsmitglieder.
 - b) Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen grundsätzlich frei, wobei tarifgerecht einzugruppieren und zu vergüten ist. Zur Nachprüfung sind mindestens die Art der Tätigkeit sowie die regelmäßige Wochenarbeitszeit anzugeben. Bei den vertraglichen Regelungen sind Bestimmungen zur Beendigung zum Ende der Wahlperiode bzw. bei Auflösung der Fraktion zu beachten.
Die Zahlung erfolgt durch die Fraktion. Für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Unfallkassenbeiträge sind die Fraktionen verantwortlich.
 - c) Die Mitgliedschaft im Kreistag steht einer Arbeitnehmertätigkeit bei der Fraktion nicht entgegen.
 - d) Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind allein die Fraktionen als Arbeitgeber zuständig.
3. Die Höhe der finanziellen Zuwendungen ist in der Hauptsatzung des Landkreises Rostock in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
4. Die Zuwendungen werden monatlich durch den Landkreis auf die durch die Fraktionen für ihre Geschäftsführung einzurichtenden Fraktionskonten überwiesen.
5. Mögliche Zinsgewinne unterliegen ebenfalls der sich aus dem Zuwendungszweck ergebenden Zweckbindung.

§ 4

Haushaltsführung

1. Bei der Verwendung der Zuwendungen für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Rostock, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen haushalts-, kassen- und vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

2. Die Fraktionen haben einen zahlenmäßigen Nachweis (Einnahme-/Ausgaberechnung in zeitlicher Folge nach Muster der Anlage 2) über ihre Einnahmen und Ausgaben, die aus den Zuwendungen des Landkreises Rostock finanziert werden, zu führen. Bei Nutzung einer Barkasse ist für diese ein gesonderter zahlenmäßiger Nachweis zu führen.

Hinsichtlich der Belegführung wird auf folgendes hingewiesen:

- Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern.
 - Verträge bzw. Vereinbarungen z.B. über die Aufteilung der Ausgaben gemeinsam von Fraktion und Partei genutzter Büroräume sind für die Prüfung bereitzuhalten. Dies gilt auch für Miet- und Leasingverträge.
 - Bei Ausgaben für Anzeigen und eigene Druckerzeugnisse ist jeweils ein Muster des Anzeigentextes/Druckerzeugnisses beizufügen.
3. Bei der Beschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens (Gegenstände die bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen - § 247 Abs. 2 HGB) ab einem Wert von 1.000,00 € netto ist eine Rechenkopie unverzüglich dem Büro des Kreistages zur Weitergabe an die Anlagenbuchhaltung des Landkreises Rostock zu übermitteln.
Gegenstände ab dem Wert von 1.000,00 € netto sind zu inventarisieren. Dazu sind Inventarlisten (Anlage 3) und Abgangsprotokolle (Anlage 4) zu führen.

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fraktionen oder Fraktionsvorsitzenden sind für die Inventarisierung verantwortlich.

Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen Gegenstände sind ausschließlich für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Über die Gegenstände darf ohne Zustimmung des Landkreises Rostock nicht anderweitig verfügt werden.

4. Die mit einem Prüfungsvermerk versehenen Verwendungsnachweise und alle damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Aufbewahrungsfristen aufgrund weiterer Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
Bei der Auflösung einer Fraktion sind diese Unterlagen durch die Fraktion an das Büro des Kreistages des Landkreises Rostock zu übergeben.

§ 5

Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung

1. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen bis zum 31.03. des Folgejahres (gemäß § 19 Absatz 5 KV-DVO M-V) bzw. drei Monate nach Ablauf des Anspruchs aus § 2 letzter Satz dieser Richtlinie durch Vorlage eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises nach Anlage 2 einen Verwendungsnachweis (Anlage 5) beim Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Rostock vorzulegen. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen.
Dem Verwendungsnachweis sind die Inventarliste nach Anlage 3 und die Abgangsprotokolle nach Anlage 4 beizufügen.
2. Bei der Beschäftigung von Fraktionsbediensteten sind zur Nachprüfung eines zulässigen Einsatzes sowie einer tarifgerechten Eingruppierung und Vergütung mindestens die Art der Tätigkeit sowie die regelmäßige Wochenarbeitszeit anzugeben. Den Stellen der

örtlichen und der überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen Einsicht in die Belege zu gewähren.

§ 6 Rückerstattung

1. Ergibt sich aus der Prüfung der Fraktionszuwendung ein Erstattungsanspruch gemäß § 19 Abs. 6 KV – DVO ist wie folgt zu verfahren:
Nicht verausgabte und/bzw. nicht zweckentsprechend verausgabte Fraktionszuwendungen sind bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Prüfungsberichtes an den Landkreis Rostock zu erstatten.
2. Nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Auflösung der Fraktion ist bei nicht verbrauchten Geld- und Sachmitteln analog zu verfahren.
Aus Fraktionszuwendungen beschaffte Sachmittel, die nach § 4 Abs. 3 dieser Richtlinie noch funktionsfähig sind, können an nachrückende Fraktionsmitglieder übergeben werden bzw. sind an den Landkreis zurückzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Güstrow, 17.12.2021

Ort, Datum



Sebastian Constien
Landrat

Anlagen:

- Anlage 1 – Zulässigkeitstabelle
- Anlage 2 – zahlenmäßiger Nachweis
- Anlage 3 – Inventarliste
- Anlage 4 – Abgangsprotokoll
- Anlage 5 – Verwendungsnachweis